

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 2
Datum: 29.5.2018
Seite: 1

Richtlinie zur Haltung von Mastrindern nach dem Standard „Tierwohl verbessert“ Ebene Landwirtschaft

1 Zugeordnete Wort-Bild-Marke:



2 Der rechtliche Rahmen

2.1 Geltungsbereich der Richtlinie

Die Richtlinie gilt für die Erzeugung von Ochsen und Kalbinnen auf konventionell wirtschaftenden Betrieben.

Ochsen und Kalbinnen sind zur Schlachtung bestimmte Rinder ab einem Alter von 6 Monaten bis zur Schlachtung.

Nur Tiere, die ab dem 6. Lebensmonat nach dieser Richtlinie gehalten wurden dürfen unter der Wort-Bild-Marke „Tierwohl verbessert“ vermarktet werden.

Unter dieser Richtlinie können auch Altkühe von Betrieben vermarktet werden, die nach dem Standard „Tierwohl verbessert“ – Milchrinder“ gehalten wurden.

Voraussetzung ist, dass die Kühe zumindest ein Jahr auf dem Milchbetrieb nach dem Standard gehalten wurden.

2.2 Einzuhaltende Normen

Auf landwirtschaftlicher Ebene sind die wichtigsten rechtlichen Vorgaben:

Das österreichische Tierschutzgesetz BGBl. I 118/2004 bzw. die
1.Tierhaltungsverordnung BGBl. II 485/2004 einschließlich deren Änderungen

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 2
Datum: 29.5.2018
Seite: 2

Erklärung:

Hier ist nur der Rechtsbereich angeführt, der die direkte landwirtschaftliche Produktion betrifft. Nicht angeführt sind benachbarte Rechtsbereiche wie beispielsweise die Tiermedizin oder der Tiertransport. Die jeweiligen Bestimmungen sind aber natürlich auch einzuhalten.

Die Teilnahme am AMA-Gütesiegelprogramm Rinderhaltung ist für den Mastbetrieb verpflichtend.

2.3 Herkunft der Tiere

Es werden nur Kälber zugekauft, die in Österreich geboren und aufgezogen wurden.

Erklärung:

Der Grund für die Pflicht der österreichischen Herkunft der Kälber liegt darin, dass das in Österreich geltende Tierschutz-Recht ein Verbot der Anbindehaltung der Kälber und ein Gebot der Gruppenhaltung der Kälber vorsieht.

3 Der Stall und seine Umgebung

3.1 Stallsysteme

Für Mastrinder werden nur Laufstallsysteme ohne Einzelfixierung der Tiere eingesetzt. Eine kurzzeitige Fixierung der Tiere ist nur während der Fütterung erlaubt und wenn dies für erkrankte Tiere vom Tierarzt gefordert wird.

Die Mastrinder haben permanenten Zugang zu Auslauf.

Kurzzeitige Ausnahmen sind bei Pflege-, Reinigungs- und Managementmaßnahmen möglich, sowie im Rahmen tierärztlicher Betreuungsmaßnahmen.

Die ganzjährige Freilandhaltung ist unter folgenden Bedingungen möglich:

- Für jedes Tier muss eine überdachte, trockene und eingestreute Liegefläche mit Windschutz in einem Ausmaß zur Verfügung stehen, das allen Tieren ein gleichzeitiges ungestörtes Liegen ermöglicht.
- Kann der Futterbedarf nicht ausreichend durch Weide gedeckt werden, muss zusätzliches Futter angeboten werden. Auch bei tiefen Temperaturen muss sichergestellt sein, dass Menge und Energiegehalt des vorhandenen Futters ausreichen, um den Energiebedarf der Tiere zu decken.
- Der Boden im Bereich der ständig benützten Fütterungs- und Tränkebereiche muss befestigt sein.
- Kranke und verletzte Tiere sind gesondert und geschützt unterzubringen.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 2
Datum: 29.5.2018
Seite: 3

3.2 Stallfläche, Auslauffläche, Liegefläche, Fressplätze

Folgende Flächen stehen jedem Tier mindestens zur Verfügung

Mastrinder bis 350 kg	5,00 m ²
Mastrinder bis 500 kg	6,00 m ²
Mastrinder bis 650 kg	6,75 m ²
Mastrinder über 650 kg	7,50 m ²

Erklärung: Dies entspricht der zweieinhalbfachen Fläche der im Gesetz definierten Mindestfläche für Mastrinder.

Folgende Auslaufflächen stehen den Tieren mindestens zur Verfügung

Die oben genannten Flächen werden aufgeteilt in Stallfläche und Auslauffläche bzw. Außenklimabereich.

Auslauffläche bzw. Außenklimabereich haben einem Umfang von mindestens 30% der den Tieren zur Verfügung stehenden Mindestflächen. Der Anteil der Auslauf- bzw. Außenklimaflächen kann auch höher sein. Es ist aber darauf zu achten, dass nicht weniger als die in der 1. Tierhaltungsverordnung genannte Mindestfläche im Stall vorhanden ist.

Folgende Liegeflächen stehen den Tieren zur Verfügung

Mindestens 30% der den Tieren zur Verfügung stehenden Gesamtfläche ist als eingestreute Liegefläche auszuführen. Diese kann sich im Stall, im Außenklimabereich oder kombiniert in beidem befinden.

Als Einstreu kann Stroh, Heu oder kompostierbares Material (Sägespäne, feine Hackschnitzel...) verwendet werden. Auch die Mischung der vorgenannten Materialien ist möglich. Die Ausgangsmaterialien sind frei von Pilzbefall.

Folgende Fressplatzbreiten sind einzuhalten

Mastrinder bis 150 kg:	40 cm
Mastrinder bis 220 kg:	45 cm
Mastrinder bis 350 kg:	55 cm
Mastrinder bis 500 kg:	60 cm
Mastrinder bis 650 kg:	65 cm
Mastrinder über 650 kg:	75 cm

Nur wenn Raufutter permanent (24 Stunden) zur Verfügung steht (ad libitum), kann das Tier-Fressplatzverhältnis auf bis zu 2,5 zu 1 eingeeengt werden.

3.3 Stalleinrichtung, Auslaufgestaltung

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 2
Datum: 29.5.2018
Seite: 4

Aufstallungssysteme

Bezüglich der Stallsysteme gibt es keine Einschränkungen (mit Ausnahme der verbotenen Anbindungssysteme); d.h. es sind Tretmistställe genauso möglich wie Liegeboxenställe, Kompoststallsysteme, Tiefstreustallsysteme, Offenfrontställe....

Stallboden und Liegebereich

In allen Stallsystemen können alle Tiere gleichzeitig auf einer eingestreuten, weichen Liegefläche abliegen. Diese ist weitgehend trocken zu halten. Liegeflächen im Außenklimabereich sind durch Überdachung vor Nässe zu schützen.

Die nicht eingestreuten Flächen sind planbefestigt oder mit Spaltensystemen ausgeführt. Planbefestigte Flächen sind rutschfest auszuführen und so zu warten, dass sie rutschfest bleiben. Sie sind zudem sauber zu halten.

Spaltenböden auf denen auch Kälber zu stehen kommen sind mit einer maximalen Spaltenbreite von 30 mm auszuführen. Werden auf den Flächen keine Kälber gehalten, so sind Spaltenbreiten bis 35 mm zulässig. Spaltenböden sind gratfrei und rutschfest.

Auslaufgestaltung

Der permanent zugängliche Auslauf ist befestigt. Er kann teilweise oder ganz planbefestigt oder mit Spalten ausgeführt sein. Planbefestigte Ausläufe müssen so gestaltet (drainiert) sein, dass Flüssigkeit abfließen kann. Planbefestigte Flächen sind rutschfest auszuführen und so zu warten, dass sie rutschfest bleiben. Bei Spaltenböden ist auf die zulässige Spaltenbreite zu achten; sie sind gratfrei und rutschfest.

Bei Stallsystemen (z.B. Offenfrontstall), wo eine eindeutige Trennung zwischen Stall und Auslauf nicht erkennbar ist, die unter 3.2 geforderte Mindestfläche für jedes Tier vorhanden.

Werden den Tieren erweiterte Auslaufflächen angeboten, die über die in 3.2 genannten Mindestflächen hinausgehen, müssen diese nicht befestigt sein, und können bei ungünstiger Witterung den Tieren vorenthalten werden.

Scheuermöglichkeiten

Den Tieren stehen im Stall oder im permanent zugänglichen Bereich des Auslaufes Kratzbürsten zur Verfügung.

Absonderungsbuchten für kranke Tiere

Diese Buchten müssen von der Fläche den Angaben von 3.2 Mindestfläche entsprechen.

Die Krankenbuchten sind großzügig eingestreut, dass sich für die Tiere eine bequeme verformbare „Matratze“ ergibt. Die Einstreu ist möglichst sauber und trocken zu halten.

Die Tiere haben in den Krankenbuchten jederzeit Zugang zu Trinkwasser.

Krankenbuchten sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren. Krankenbuchten müssen keinen Zugang zu Auslauf haben.

3.4 Temperatur, Luft, Licht, Lärm

Vereinfacht lassen sich Optimalbedingungen für Rinder in drei Worten zusammenfassen: kühl, hell, leise.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 2
Datum: 29.5.2018
Seite: 5

Temperatur, Luft

Rinder haben keine Probleme mit kühlen bis kalten Bedingungen bis weit hinein in den Minusbereich. Für Stallneubauten sind daher nur Ställe mit Luftführungssystemen vorzusehen, die außenklimaähnliche Stalltemperaturen gewährleisten. Bestehende Ställe haben zumindest natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen, die so zu bedienen und warten sind, dass dauernder und ausreichender Luftwechsel gegeben ist, ohne dass es im Tierbereich zu schädlicher Zugluft kommt.

Erklärung:

Bei Luftfeuchtigkeiten von 60% - 80%, wie sie in guten Ställen üblich sind, beginnen ab Temperaturen von über 23 bis 24 Grad bereits Leistungseinbußen durch Hitzestress.

Licht

Bestehende Ställe weisen Lichteinfallflächen von mindestens 3% der Stallbodenfläche auf. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag die gesetzlich vorgeschriebene Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu gewährleisten. Empfohlen wird eine Aufrüstung mit geeignetem Kunstlicht auf 100 Lux Lichtintensität im Tierbereich. Bei Stallneubauten ist darauf zu achten, dass den Tieren tagsüber Lichtintensitäten zwischen 100 und 200 Lux angeboten werden. Dies ist am besten zu gewährleisten, wenn bei Neubauten mindestens 10% Lichteinfallfläche bezogen auf die Stallbodenfläche vorgesehen werden, wobei Lichteinfallflächen in der Dachhaut oder im Dachfirst die gleichmäßige Ausleuchtung des Stalles am besten gewährleisten. Auch Offenfrontställe gewährleisten im Regelfall gute Lichtintensitäten. Eine sechsstündige Dunkelphase ist jedenfalls einzuhalten.

Erklärung:

Lichtintensitäten von 100 bis zu 200 Lux beeinflussen Tiergesundheit, Fruchtbarkeit und Futteraufnahme und damit die Leistung der Tiere positiv.

Lärm

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die dauerhafte Lärmbelastung untertags liegt unter 60 Dezibel. In der Ruhephase in der Nacht ist eine Lärmbelastung von unter 50 Dezibel anzustreben.

Erklärung:

Rinder hören sehr gut und zeigen schon bei geringeren Lärmbelastungen als der Mensch Stressreaktionen.

4 Die Weide

Zugang zu Weide ist nicht obligatorisch.

Wird den Tieren Weide angeboten, so sind grundsätzlich alle Weidesysteme möglich. Bleiben die Tiere in den ganzen Tag auf der Weide, so ist es notwendig, gegen Sonne und Hitze Schatten (Bäume, Unterstände) anzubieten.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 2
Datum: 29.5.2018
Seite: 6

Die Tiere müssen auf der Weide jederzeit Zugang zu Trinkwasser haben.
Bei ganzjährigen Weidesystemen sei hier noch einmal auf Punkt 3.1 verwiesen.

5 Das Tier und der verantwortliche Mensch

5.1 Tierzucht und Rassen

Der Mensch trägt die alleinige Verantwortung für die Tiere, die in der Fleischrinderproduktion zum Einsatz kommen.

Tiere, die einseitig auf höchste Fleischleistung gezüchtet sind, werden nicht gemästet. Konkret wird dies darin, dass die Rasse Weißblauer Belgier eine Qualzucht darstellt und daher Tiere dieser Rasse nicht gemästet werden. Dies gilt sowohl für reinrassige Tiere, als auch für Tiere, wo die Rasse Weißblauer Belgier nur als Anpaarungspartner verwendet wurde.

Falls es notwendig wird, können von der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! weitere Rassen oder Stiere mit bestimmten klar definierten unerwünschten Eigenschaften vom Einsatz ausgeschlossen werden.

5.2 Futter und Wasser

Alle Fütterungssysteme sind so zu gestalten, dass auch rangniedere Tiere stressfrei und ausreichend lang Zugang zu Futter und Wasser haben.

Bevorzugte Fütterungssysteme diese Ziele zu erreichen sind Selbstfangressgitter.

Erklärung

Eine genaue Vorgabe der Fütterungssysteme bildet nicht die Praxis ab, wo es eine Reihe tiergerechter Lösungen gibt, die vor allem bei kleineren Herden gut funktionieren.

Wasser

Wasser steht den Rindern permanent zur Verfügung. Die Rinder können von einer freien Wasseroberfläche trinken. Vor allem bei Tränken mit geringem Wasservorrat ist auf eine ausreichende Nachlaufgeschwindigkeit des Wassers zu achten. Mit Einzeltränken können jeweils maximal 10 Tiere versorgt werden. Sauberkeit und Funktionsfähigkeit von Tränken sind jedenfalls täglich zu prüfen. Tränken in Außenklimaställen und Ausläufen sind gegen das Einfrieren zu schützen.

Raufutter

Die Tagesration besteht für alle Tiere zu jeder Zeit aus mindestens 75% strukturiertem Raufutter (dabei ist Silomais nicht enthalten). Der Wert bezieht sich auf die Trockensubstanz.

Erklärung: Damit ist gewährleistet, dass die Mastrinder zu jeder Zeit wiederkäuergerecht gefüttert werden.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 2
Datum: 29.5.2018
Seite: 7

GVO freie Fütterung

Es wird nur Futter verwendet, das frei von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) ist und keine aus GVO hergestellten Erzeugnisse enthält.

Wachstums- und Leistungsförderer

Der Einsatz von Stoffen zur Wachstums- und Leistungsförderung, sowie von antibiotisch wirkenden Stoffen zur Leistungssteigerung ist nicht erlaubt.

5.3 Eingriffe an Tieren

Die Enthornung der Rinder ist verboten.

Es können behornete Tiere und hornlose Tiere gemästet werden.

Die Kastration der männlichen Tiere

Die Kastration männlicher Kälber wird nur nach Schmerzausschaltung, Sedierung und einer Schmerzbehandlung, die mindestens 48 Stunden anhält, durch den Tierarzt durchgeführt. Die Kastration hat so früh wie möglich zu erfolgen. Sie wird nach dem 5. Lebensmonat nicht mehr durchgeführt.

Erklärung:

Die Kastration männlicher Rinder wird aus drei Gründen auch in Zukunft notwendig sein: Erstens ist die Fleischqualität von Ochsen deutlich besser, als die von Stieren. Zweitens eignen sich Ochsen für eine extensive Produktion im Grünland – was dem Wiederkäuer entspricht, während Stiere (meist im Ackerbaugelände) intensiv und rasch gemästet werden müssen. Drittens finden sich in der intensiv genutzten Kulturlandschaft Mitteleuropas kaum noch Flächen, auf denen man bereits geschlechtsreife Stiere weiden lassen könnte. Ziel kann es daher nur sein, die Kastration männlicher Kälber so schonend wie möglich durchzuführen.

Schwanzkupieren

Das Schwanzkupieren ist verboten.

Erklärung: Schwanzkupieren ist nur in der intensiven Rindermast auf Vollspaltenböden ohne Einstreu notwendig. Die Tiere treten sich in den engen Boxen gegenseitig auf den Schwanz, wobei der harte, unnachgiebige Boden zu Verletzungen führt.

5.4 Herdenmanagement

Der Natur des Rindes entspricht es, längerfristig in stabilen Herden mit ausgeprägter Rangordnung zu leben.

Es sind daher stabile Gruppen mit möglichst seltenen Zu- und Abgängen zu bilden.

5.5 Das Tier gesund erhalten

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 2
Datum: 29.5.2018
Seite: 8

Alle Tiere sind zumindest einmal täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen, um verletzte oder kranke Tiere rechtzeitig zu erkennen. Die tägliche Sichtkontrolle gilt nicht während einer allfälligen Alpngungsperiode, aber auch hier ist eine regelmäßige Kontrolle aller Tiere zu gewährleisten. Eine genauere Beobachtung der Tiere auf Lahmheit während des Gehens und beim Stehen im Fressstand ist wöchentlich zu gewährleisten. Kranke und verletzte Tiere sind abzusondern und zu behandeln.

5.6 Verbesserung des Tierwohls als permanente Aufgabe

Der Tiergesundheitsdienst

Betriebe, die diese Richtlinie einhalten, sind Mitglied beim Tiergesundheitsdienst. Die aktuellen Ergebnisse der Bestandsbeurteilungen liegen auf den Betrieben vor.

Die Beurteilung am geschlachteten Tier

Es ist eine Infrastruktur zu etablieren, die es ermöglicht, den Tierhaltern Rückmeldungen über die Ergebnisse der Beschau der Schlachtkörper zugänglich zu machen. Jeder Tierhalter muss erkennen können, wenn bei seinen Schlachttieren bestimmte Anomalien gehäuft auftreten. Probleme, die erst am Schlachtband erkannt werden können, müssen – falls sie gehäuft auftreten - ebenfalls zu Verbesserungsmaßnahmen auf den Erzeugerbetrieben führen. Dieses Rückmeldungssystem an den Tierhalter zu gewährleisten, ist ebenfalls Aufgabe des jeweiligen Projektbetreibers.

Erklärung:

Die Einzeltierkennzeichnung einerseits, sowie die automatisierte Erfassung der Daten auf dem Schlachtbetrieb andererseits, ermöglichen es relativ einfach, dass Rückmeldungen an den Erzeugerbetrieb erfolgen. Rückmeldungen vom Schlachtbetrieb an den Erzeuger erfolgen derzeit im Rahmen der Klassifikation der Schlachtkörper und der damit zusammenhängenden Abrechnung ohnehin bereits oft auf elektronischem Weg. Dieses System so zu erweitern, dass Landwirte eventuelle systematische gesundheitliche Probleme bei ihren Tieren rückgemeldet bekommen, ist daher kein großer zusätzlicher Aufwand.

6 Das Tier auf dem Weg zum Konsumenten

6.1 Transport

Eine Transportdauer von vier Stunden wird nicht überschritten.

Tiere aus unterschiedlichen Mastgruppen werden am Transportfahrzeug getrennt transportiert. Die Tiere müssen ungehindert stehen können und das Transportfahrzeug ist ausreichend eingestreut.

Erklärung:

Wenn der rechtlich vorgegebene Rahmen eingehalten wird, so sind Tiertransporte bereits ausreichend geregelt.

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 2
Datum: 29.5.2018
Seite: 9

Hauptprobleme beim Tiertransport sind fehlende Überwachung durch die zuständige Behörde und zunehmender Kostendruck und damit Zeitdruck, dem die Transporteure ausgesetzt sind.

6.2 Schlachtung

Gute Fleischqualität gibt es nur, wenn das Tier vor der Schlachtung keine Angst und keinen Stress hatte.

Keine Schlachtung von trächtigen Tieren

Es werden Maßnahmen getroffen, dass keine trächtigen Tiere geschlachtet werden. Das Herdenmanagement stellt durch geeignete Maßnahmen (Gruppentrennung, Kastration) sicher, dass es zu keinen unkontrollierten Trächtigkeiten kommt. In Zweifelsfällen muss eine Trächtigkeitsuntersuchung durch den Tierarzt durchgeführt werden.

Bei Rindern die zügige Schlachtung der angelieferten Tiere

Die angelieferten Tiere werden nicht in neuen Gruppen zusammengestellt, um Stress und Rangordnungskämpfe zu vermeiden. Die Schlachtung erfolgt Zug um Zug unmittelbar nach Anlieferung.

Erklärung:

Es ist wie beim Tiertransport in erster Linie der ökonomische Druck, der dazu führt, dass Tiere oft nicht so behandelt werden, wie dies sein sollte.

Würde der rechtliche Rahmen in jedem Fall eingehalten, wäre in dieser letzten Lebensphase der Tiere schon viel für das Tierwohl gewonnen.

Derzeit werden in Österreich einige Neubauten von Schlachtbetrieben umgesetzt. Diese orientieren sich insofern an den innovativsten Leitbetrieben Europas, als versucht wird, durch Umsetzung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse den Tieren die letzten Lebensstunden möglichst stressfrei zu gestalten.

Wenn diese neuen Schlachtbetriebe in der Praxis deutliche Verbesserungen für die Tiere bringen, wird es Aufgabe der Gesellschaft !Zukunft Tierwohl! sein, diesen neuen Standard für alle Tiere, die nach dieser Richtlinie gehalten werden, zu fordern.

6.3 Nachvollziehbarkeit des Warenflusses

Kontrolle am Rindermastbetrieb

Auf den landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben wird die Kontrolle der Einhaltung der Kriterien dieser Richtlinie jährlich durchgeführt.

Folgende Kontrollstellen sind berechtigt diese Richtlinie auf den landwirtschaftlichen Betrieben zu kontrollieren:

agroVet GmbH

Kontrollstelle für artgemäße Nutztierhaltung GmbH

Kontrolle des Warenflusses bis zum Konsumenten

Gesellschaft !Zukunft Tierwohl!

Richtlinie
Mastrinder



Version: 2
Datum: 29.5.2018
Seite: 10

Grundbedingung für die Glaubwürdigkeit aller Projekte zu verbessertem Tierwohl ist eine Nachvollziehbarkeit des Warenflusses.

Die genauen Vorgaben für die Warenflusskontrolle sind den einzelnen Projektbetreibern in den Lizenzverträgen zur Nutzung der Wort-Bild-Marke „Tierwohl verbessert“ vorgegeben.